



10. September 2014

Motion

SP, Grüne, Grünliberale

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen zu ergänzen. Als Basis dazu dient das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG, Paragraph 78a).

Begründung

Aufgrund der Volksabstimmung am 9. Februar 2014 können neu explizit sogenannte Energiezonen festgelegt werden. Die Stadt Zürich mit ihren energiepolitischen Zielen soll hier als Vorreiter und Anwender der ersten Runde wirken und die Einführung forcieren.

Die zu definierenden Anteile an nicht erneuerbaren Energien sollen auf Basis des aktuell überarbeiteten kommunalen Energieplans erfolgen. Als Grundlage für die gebietsweise verfeinerte Planung dient das „Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich“ (Energiebeauftragter, 9. Juli 2014) abgestützt werden, welche für die diversen Stadtgebiete die möglichen Potentiale aller erneuerbaren Energieträger erarbeitet hat.

Es läuft aktuell eine Diskussion zum Entwurf neuer Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2014). Die konkrete Umsetzung, resp. die zukünftige Anwendung und Einführung in die kantonalen Energiegesetze sind jedoch offen, auch wenn eine Anwendung ab 2020 in Aussicht gestellt wird.

Darum soll die Umsetzung der BZO-Änderung auf den aktuell gültigen Energiegesetzen, resp. den Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2008) basieren.

per MuK Zürich
Karin Rygaard